



CHOR GAIS

STATUTEN

Inhaltsverzeichnis:

- 1. Name, Sitz und Zweck des Vereins**
- 2. Mitglieder**
- 3. Organisatorisches**
- 4. Finanzielles**
- 5. Allgemeine Bestimmungen**

Genehmigungsbeschluss

Anhang: Reglement über die Funktion des Vorstandes

Präambel:

Der Chor Gais besteht mehrheitlich aus weiblichen Mitgliedern. Aus stilistischen Gründen und zur besseren Lesbarkeit der Statuten sind Personen und Funktionen deshalb in der weiblichen Form abgefasst. Sie gelten selbstverständlich gleichermassen für alle männlichen Mitglieder.

1. Name, Sitz und Zweck des Vereins

Art. 1

Der Chor Gais, gegründet am 28. Februar 1987, mit Sitz in Gais, ist ein Verein nach Art. 60 ff ZGB. Er stellt sich zur Aufgabe, den Chorgesang in seiner ganzen Vielfalt zu pflegen und durch Konzerte das kulturelle Leben am Ort zu fördern. Daneben sollen Geselligkeit und freundschaftliche Beziehungen unter den Mitgliedern und mit anderen Vereinen gepflegt werden. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 2

Der Verein sucht sein Ziel zu erreichen durch Proben, Veranstaltung von Konzerten und geselligen Anlässen, musikalischen Darbietungen und Reisen.

Art. 3

Der Chor Gais ist Mitglied des Appenzellischen Kantonalsängerverbandes.

2. Mitglieder

Art. 4

Der Verein besteht aus:

- Aktivmitgliedern
- Dispensierten Sängerinnen
- Passivmitgliedern

Art. 5 (Aktivmitglieder)

Die Aufnahme von Aktivmitgliedern erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Hauptversammlung.

Art. 6 (Projektmitglieder)

Der Chor kann bei Bedarf für Aufführungen und Konzerte freie Sängerinnen aufnehmen. Deren Einsatz wird in der Regel auf die Dauer der Probezeit beschränkt sein und mit der geplanten Aufführung zu Ende gehen. Projektmitglieder haben kein Wahl- und Stimmrecht. Projektmitglieder zahlen die Hälfte eines regulären Aktivmitgliederbeitrages. (Schüler und Lehrlinge einen Viertel).

Art. 7

Die Aktivmitglieder sind verpflichtet, sich an der musikalischen Tätigkeit des Vereins zu beteiligen und die Gesangsproben regelmässig und pünktlich zu besuchen. Wer verhindert ist, hat sich womöglich bei der Präsidentin oder deren Stellvertreterin zu entschuldigen.

Art. 8 (Dispensierte Sängerinnen)

Durch Vorstandsbeschluss werden Aktivmitglieder, die aus persönlichen Gründen den Pflichten eines Aktivmitgliedes vorübergehend nicht mehr nachkommen können, von den Gesangsproben dispensiert.

Art. 9 (Passivmitglieder)

Die Aufnahme von Passivmitgliedern erfolgt durch den Vorstand. Die Passivmitglieder unterstützen die Bestrebungen des Vereins. Ihre Verbindung mit dem Chor ist zu fördern.

Art. 10

In Vereinsangelegenheiten haben die Aktivmitglieder und dispensierten Sängerinnen beratende und entscheidende, die Passivmitglieder nur beratende Stimme.

Art. 11

Aktivmitglieder und dispensierte Sängerinnen verpflichten sich zur Bezahlung des Aktivmitgliederbeitrages, Passivmitglieder zur Bezahlung des Beitrages der Passivmitglieder. Aktive Sängerinnen und Sänger, welche noch in der Ausbildung stehen (Lehrlinge, Schüler), müssen nur die Hälfte des ordentlichen Aktivmitgliederbeitrages bezahlen. Diese Beitragsreduktion gilt nur bis und mit jenem Vereinsjahr, in welchem das in Ausbildung stehende Aktivmitglied sein 25. Lebensjahr vollendet.

Art. 12

Der Austritt muss durch schriftliche Mitteilung an die Präsidentin erfolgen.

Art. 13 (Ausschluss)

Wer die Interessen des Vereins oder die Mitgliederpflicht grob verletzt, kann auf Antrag des Vorstandes durch die Hauptversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Art. 14

Die ausgeschiedenen Mitglieder haben bei Austritt keinen Anspruch auf das oder Teile des Vereinsvermögens. Bei einem Austritt während des Vereinsjahres wird der Mitgliederbeitrag für das ganze Vereinsjahr geschuldet.

3. Organisatorisches

Art. 15 (Vereinsorgane)

Die Organe des Vereins sind:

- die Hauptversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren
- die musikalische Leitung
- die Musikkommission

Art. 16 (Hauptversammlung)

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr. An der Hauptversammlung, die in der Regel im ersten Quartal des Jahres stattfindet, werden folgende Traktanden erledigt:

- Wahl der Stimmenzähler Protokoll
- Mutationen
- Jahresbericht der Präsidentin
- Jahresrechnung und Revisionsbericht
- Jahresprogramm
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Wahlen
- Behandlung von Anträgen
- Revision der Statuten
- Ehrungen

Eine ausserordentliche Hauptversammlung kann durch den Vorstand einberufen werden. Oder sofern ein Fünftel der Aktivmitglieder dies verlangt.

Zur Hauptversammlung sind alle Aktivmitglieder sowie dispensierte Sängerinnen unter Nennung der Traktanden einzuladen. Anträge müssen 10 Tage vorher schriftlich der Präsidentin eingereicht und vom Vorstand beraten werden.

Art. 17 (Abstimmungen, Wahlen)

Sämtliche Abstimmungen und Wahlen erfolgen durch offenes Handmehr, sofern nicht ein Viertel der anwesenden Mitglieder schriftliche Abstimmung verlangt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Vorsitzende.

Art. 18 (Vorstand)

Die Leitung des Vereins ist dem Vorstand übertragen. Er besteht aus fünf Mitgliedern. Die Pflichten und Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder werden in einem Vorstandsreglement umschrieben. Der Vorstand wird durch die Hauptversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Vorzeitige Rücktritte aus dem Vorstand sind grundsätzlich auf Ablauf eines Kalenderjahres möglich, wobei die Ersatzwahlen sofort an der nächsten Hauptversammlung zu erfolgen haben. Die Wahl der

Präsidentin erfolgt in einem besonderen Wahlgang. Der übrige Vorstand konstituiert sich selbst.

Art. 19

Der Vorstand erledigt alle Vereinsgeschäfte, soweit deren Erledigung nicht anderen Organen übertragen ist. Er wahrt die Vereinsinteressen und vollzieht die Vereinsbeschlüsse. Die rechtsverbindliche Unterschrift führt die Präsidentin, bei Verhinderung die Vizepräsidentin. Die Kassiererin führt die rechtsverbindliche Unterschrift für die laufenden Kassengeschäfte.

Art. 20 (Rechnungsrevisoren)

Zwei Rechnungsrevisoren werden von der Hauptversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie prüfen das gesamte Rechnungswesen des Vereins und erstatten schriftlichen Bericht zu Händen der Hauptversammlung. Sie haben jederzeit das Recht, in die Rechnung und Kasse Einsicht zu nehmen.

Art. 21 (Musikalische Leitung)

Die musikalische Leitung ist der Dirigentin übertragen. Die Wahl der Dirigentin erfolgt durch die Hauptversammlung. Das Vertragsverhältnis wird schriftlich geregelt. Die Dirigentin bestimmt bei deren Ausfall ihre Stellvertretung unter Absprache mit dem Vorstand.

Art. 22 (Musikkommission)

Der Musikkommission, bestehend aus sechs Personen, gehören von Amtes wegen an: Die Präsidentin, die Dirigentin oder die Vizedirigentin. Die übrigen vier Mitglieder (je eine Vertretung aus Sopran, Alt, Tenor und Bass) wählt die Hauptversammlung auf Antrag des Vorstandes auf die Dauer von zwei Jahren. Die Musikkommission konstituiert sich selbst. Sie hat beratende Funktion in bezug auf das musikalische Programm sowie die Probengestaltung. Sie tritt zusammen auf Wunsch der Präsidentin oder der Dirigentin.

Art. 23 (Notenverwaltung)

Die Bibliothekarinnen verwalten das Notenmaterial und sorgen für die Verteilung der Noten bei Proben und Anlässen. Die Bibliothekarinnen sind dafür besorgt, dass austretende Mitglieder das abgegebene Notenmaterial zurückgeben.

Art. 24 (Delegierte)

Die Delegierten für die Teilnahme an den Versammlungen des Appenzellischen Kantonsängerverbandes werden vom Vorstand bestimmt.

4. Finanzielles

Art. 25

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- Jahresbeiträgen der Mitglieder
- Erträgen aus Veranstaltungen
- Legaten und Schenkungen
- Ertrag des Vereinsvermögens

Art. 26

Die Ausgaben des Vereins bestehen im wesentlichen aus:

- Dirigentenhonorar
- Verbandsbeiträgen
- Geschenken
- Verwaltungsspesen
- Anschaffung und Unterhalt von Musikalien
- Speziellen Ausgaben gemäss Vereinsbeschlüssen

Art. 27

Der Vorstand ist berechtigt, einzelnen Sängerinnen die Jahresbeiträge zu reduzieren oder Beiträge an Reisen zu gewähren.

Art. 28

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich dessen Vereinsvermögen. Von der Mitgliederversammlung beschlossene Mitgliederbeiträge und allfällige Änderungen sind Bestandteil dieser Statuten (Anhang 1).

5. Allgemeine Bestimmungen

Art. 29 (Ehrungen)

Die Durchführung von Ehrungen obliegt dem Vorstand. 20jährige aktive Sängertätigkeit im Chor sowie alle weiteren 10jährigen Jubiläen werden mit einem kleinen Geschenk geehrt. Die Mitgliedschaft bei den fusionierten Chören (Frauen- und Männerchor Gais) wird angerechnet.

Art. 30 (Abdankungen)

Auf Wunsch der Angehörigen von verstorbenen Mitgliedern und Personen, die mit dem Chor ausserordentlich verbunden waren, nimmt der Chor an der Abdankung teil. Die Form wird mit den Angehörigen und dem Geistlichen festgelegt.

Art. 31 (Auflösung)

Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss von vier Fünfteln der Stimmberechtigten Mitgliedern an einer Hauptversammlung erfolgen. Das Vereinsvermögen darf weder verteilt noch seinem Zweck entfremdet werden. Über seine Verwaltung entscheidet die Hauptversammlung.

Art. 32

Die Statuten treten mit ihrer Annahme in Kraft und ersetzen diejenigen vom Dezember 1992. Sie können nur durch die Hauptversammlung geändert werden, eine Änderung von Art. 31 bedarf der Zustimmung von vier Fünfteln der stimmberechtigten Mitglieder.

Genehmigungsbeschluss

Diese Statuten und das dazugehörige Reglement über die Funktionen des Vorstandes sind von der ordentlichen Hauptversammlung vom 19. März 1999 genehmigt worden.

Die vorliegenden Statuten wurden bezüglich der neuen Namensgebung CHOR GAIS (bisher Gemischter Chor Gais) aufgrund des entsprechenden HV 2004 - Beschlusses überarbeitet. An der HV 2011 wurde der Artikel 21 aktualisiert und beschlossen.

Ort/Datum :

Die Präsidentin :

Die Aktuarin :

Anhang 1 zu den Statuten des Vereins "CHOR GAIS"

Dieser Anhang ist integrierender Bestandteil der Statuten.

Mitgliederbeiträge

Die 23. Hauptversammlung vom 30. April 2010 hat die Mitgliederbeiträge wie folgt festgelegt:

- Aktivmitglieder: Fr. 150.--/pro Jahr
- Passivmitglieder: Fr. 20.--/pro Jahr

Die Mitgliederbeiträge behalten ihre Gültigkeit, bis die Hauptversammlung neue Ansätze festlegt.

Der vorliegende Anhang 1 wurden bezüglich der neuen Namensgebung CHOR GAIS (bisher Gemischter Chor Gais) aufgrund des entsprechenden HV 2004 - Beschlusses überarbeitet. Weitere Änderungen wurden nicht vorgenommen.

Ort/Datum :

Die Präsidentin :

Die Aktuarin :